

## Ortsbesichtigung

len in der Nationalen Front vereinten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ (§ 1 GöV). Ausgehend von den gesamtstaatlichen Erfordernissen, leiten die ö. V. die staatliche, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in ihrem Territorium mit dem Ziel, zur Sicherung des Friedens und zur Erfüllung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik maximal beizutragen. Auf der Grundlage der von der marxistisch-leninistischen Partei entwickelten ökonomischen Strategie sichern die ö. V. die umfassende Intensivierung in ihrem Verantwortungsbereich, schaffen immer bessere territoriale Reproduktionsbedingungen und erschließen alle örtlichen Reserven für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft. Durch eine lebensverbundene sozialistische Z<sup>7</sup> Kommunalpolitik sorgen die ö. V. dafür, daß die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger immer besser befriedigt werden. Die ö. V. arbeiten mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen in ihrem Territorium zusammen, um eine mit den Zweigen und Bereichen abgestimmte ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung im Territorium zu gewährleisten und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger weiter zu verbessern; sie entwickeln die / territoriale Rationalisierung. Im Aufträge der / Volkskammer der DDR unterstützen der / Staatsrat der DDR und der / Ministerrat der DDR die Tätigkeit der ö. V.; das einheitliche Wirken der ö.V. wird vom Staatsrat und das der Räte vom Ministerrat gewährleistet.

Die ö.V. entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen. Sie fassen Beschlüsse, die für die nachgeordneten Volksvertretungen, die in ihrem Territorium gelegenen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich sind. Wichtige Entscheidungen gehören zur ausschließlichen / Kompetenz der ö.V., so die Beschlußfassung über die Fünfjahrpläne der Bezirke, die Jahrespläne der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die Wahl und Abberufung der Organe der ö.V., die / Stadt- und Gemeindeordnungen oder über Mandatsveränderungen. Die nachgeordneten Volksvertretungen und ihre Räte sind in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen, die ihren Verantwortungsbereich betreffen. Die ö.V. wählen für die Dauer ihrer Wahlperiode den Rat (/ örtliche Räte) und die II Kommissionen der örtlichen Volksvertretung; den ö. V. obliegt die Wahl der / Richter und / Schöffen der Bezirksgerichte, der Richter der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der / Schiedskommissionen in den Wohngebieten.

Als arbeitende Körperschaften verwirklichen die ö.V. die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. Sie erfüllen ihre Aufgaben

durch die Tagungen, die Tätigkeit ihrer Räte und Kommissionen sowie das Wirken der Z\* Abgeordneten. Auf den Tagungen werden vom Kollektiv der Abgeordneten die Beschlußentwürfe beraten und verabschiedet. Das Recht, Beschlußentwürfe einzubringen, haben der Rat, die Kommissionen und die Abgeordneten. Aus den Reihen der Abgeordneten wählen die ö. V. ihre Tagungsleitung; der Vorsitzende des Rates ist jeweils Mitglied der Tagungsleitung. Die ö. V. sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist; Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt. Die Tagungen sind öffentlich. Die Beschlüsse der ö.V. sind vom Rat unverzüglich den Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürgern bekanntzumachen, für die sich daraus Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben. Allgemeinverbindliche Beschlüsse (/ Rechtsvorschriften) sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

**Ortsbesichtigung** - Besichtigung von Beweisgegenständen oder örtlichen Gegebenheiten, Beobachtung von Vorgängen oder Rekonstruktion von Geschehensabläufen, die das Gericht zum Zweck der Aufnahme von / Beweisen am Ort des Geschehens bzw. an dem Ort vornimmt, an dem sich die Beweisgegenstände befinden (§ 63 Abs. 2 ZPO; § 222 Abs. 2 StPO). Die O. (auch als Lokaltermin bezeichnet) soll das Gericht in die Lage versetzen, sich einen eigenen unmittelbaren, auf andere Weise nicht zu erlangenden Eindruck von Tatsachen zu verschaffen, die für die Feststellung der objektiven Wahrheit im Z<sup>7</sup> gerichtlichen Verfahren Bedeutung haben. Im Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen ist die O. in der Regel Teil der Z<sup>7</sup> mündlichen Verhandlung, und insoweit gelten für sie die gleichen Regelungen, vor allem bezüglich der Besetzung des Gerichts und der Teilnahme der Z<sup>7</sup> Prozeßparteien. Ist die O. außerhalb der mündlichen Verhandlung erforderlich, kann sie vom Vorsitzenden allein vorgenommen werden, und um O. außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Gerichts kann ein anderes Gericht ersucht werden (§54 Abs. 3 und 4 ZPO). Die Prozeßparteien sind dann vom Termin der O. zu benachrichtigen. Im Z<sup>7</sup> Strafverfahren ist die O. Teil der Hauptverhandlung, es gelten die Vorschriften über die Durchführung von Z<sup>7</sup> Beweisaufnahmen. Auch der Staatsanwalt und die Z<sup>7</sup> Untersuchungsorgane können (im Ermittlungsverfahren) O. durchführen (§ 50 StPO). Jede O. ist zu protokollieren.

**Ortssatzung Z<sup>7</sup> Stadt- und Gemeindeordnungen**